

Bundessozialgericht

Az.: 1 RA 35/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

Verkündet am
28. November 1969
Hoppe
Amtsinspektor
Schriftführer

.

Kläger und Revisionsbeklagter.

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 28. November 1969
durch

Präsident	Prof. Dr. W a n n a g a t	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. S h u b e r t	und
Bundesrichter	S c h m i d t h a l s ,	
Bundessozialrichter	M ü l l e r	und
Bundessozialrichter	D e m b o w s k i	

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Schleswig-Holsteinischen Landessozialge-
richts vom 18. Dezember 1968 wird zurückge-
wiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergericht-
lichen Kosten des Revisionsverfahrens zu er-
statten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der am 13. Dezember 1937 geborene Kläger war von Beruf Maurer und hatte am 14. Mai 1960 im Ostsektor von Berlin einen Motorradunfall erlitten. Nachdem er am 26. Juli 1961 mit seiner Familie nach West-Berlin verzogen war, beantragte er hier am 28. August 1961 wegen der Unfallfolgen die Gewährung einer Rente wegen Erwerbs- bzw. Berufsunfähigkeit.

Die daraufhin veranlaßte ärztliche Untersuchung vom 31. Juli 1962 ergab, daß er wegen der Folgen des Verkehrsunfalles (typische beiderseitige Speichenbrüche, rechts mit Zustand nach Operation, Belastungsschwäche, deutliche Einnengung der Handwurzelbeweglichkeit, Zustand nach Beckenbrüchen mit mäßiger Lendensteife und Arthrose der Kreuzdarmbein-gelenke und des linken Hüftgelenkes, Teilversteifung des linken Knies mit Zustand nach Operation wegen Kreuzbandrisses und erheblicher Kreuzbandschwäche), und wegen Hyperämie der Lungen in seinem bisherigen Beruf als Maurer nicht mehr arbeiten konnte. Die Beklagte lehnte den Renten Antrag ab, weil die gesetzliche Wartezeit nicht erfüllt sei. Daraufhin erhob der Kläger vor dem Sozialgericht (SG) Berlin Klage. Nachdem ihm die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung eine Verletztenrente bewilligt hatte, erkannte auch die Beklagte im Juli 1965 an, daß es sich bei dem Verkehrsunfall um einen Arbeitsunfall (Wegeunfall) gehandelt hatte, womit die Wartezeit als erfüllt galt (§ 29 Nr. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes - AVG -). Dementsprechend bewilligte sie durch Bescheid vom 29. September 1965 Rente wegen Berufsunfähigkeit vom 1. August 1961 an. Hierdurch erledigte sich der Rechtsstreit vor dem SG, da der Kläger das Anerkenntnis annahm. Dies war ohne nochmalige medizinische Untersuchung und Prüfung des nunmehrigen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

beruflichen Status des Klägers geschehen. Inzwischen hatte dieser eine Ingenieurschule für Bauwesen besucht. Nach bestandenen Examen war er seit dem 1. April 1965 bei der Gemeindeverwaltung Garstedt mit einem Gehalt von 730,- DM monatlich beschäftigt. Noch vor Ablauf der Probezeit von 6 Monaten wurde er am 1. September 1965 zum Tiefbauingenieur ernannt.

Als die Beklagte hiervon erfuhr und ihr weiter mitgeteilt wurde, daß der Kläger seit dem 1. Oktober 1966 als Tiefbauingenieur sogar ein Gehalt von monatlich 1.332,- DM erhalte, entzog sie die Rente durch Bescheid vom 24. November 1967 gemäß § 63 AVG mit Wirkung vom 1. Januar 1968 an.

Das SG Itzehoe hat die Beklagte antragsgemäß unter Aufhebung ihres Bescheides vom 24. November 1967 für verpflichtet erklärt, einen neuen Bescheid dahingehend zu erteilen, daß dem Kläger ab 1. Januar 1968 weiterhin eine Rentenrente wegen Berufsunfähigkeit gewährt wird. Die hiergegen eingelegte Berufung der Beklagten ist erfolglos gewesen. In seinem Urteil vom 18. Dezember 1968 ist das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) ebenso wie das SG der Auffassung, nach § 63 AVG setze die Entziehung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit voraus, daß der Rentenempfänger infolge einer Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr berufsunfähig sei. Nach BSG, SozR § 1286 RVO Nr. 6 und 11 komme eine Rentenentziehung nur in Betracht, wenn beim Rentenempfänger früher tatsächlich Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit vorgelegen habe, die Rente also seinerzeit zu Recht bewilligt worden sei. Anderenfalls wäre nämlich eine früher vorhandene Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nicht durch eine Änderung der Verhältnisse beseitigt worden. Die Frage nach dem Vorliegen einer Veränderung der Verhältnisse sei durch einen Vergleich der Verhältnisse zur Zeit der Rentenentziehung mit denen, die zur Zeit der Rentenbewilligung vorgelegen hätten, zu er-

- 4 -



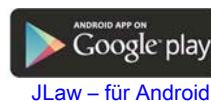
JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw - für Android](#)[JLaw - für iOS](#)

mitteln. Auf die Verhältnisse zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles oder des Rentenbeginns komme es nicht an. (SozR § 1286 RVO Nr. 9). Am 29. September 1965 habe Berufsunfähigkeit nicht mehr bestanden. Auf Grund der durch die ärztlichen Gutachten erwiesenen erheblichen Besserung der Unfallfolgen sei der Kläger nach Abschluß des Heilungsprozesses und Gewöhnung an die restlichen Behinderungen im September 1965 in seinem nunmehrigen Beruf als Tiefbauingenieur voll verwendungsfähig gewesen.

Das Verlangen des Klägers auf Fortzahlung der Rente stelle auch keinen Rechtsmißbrauch dar. Das hätte nur angenommen werden können, wenn dem Kläger von Anfang an bewußt hätte sein müssen, daß ihm im September 1965 die Rente für die Zukunft nicht zustand. Da die Beklagte auch heute noch der Auffassung sei, daß die Berufsunfähigkeit des Klägers damals noch nach dem erlernten Maurerberuf und nicht nach der ab April 1965 ausgeübten Tätigkeit im öffentlichen Dienst zu beurteilen sei, könne ihm als im Sozialversicherungsrecht Unbewanderten nicht der Vorwurf gemacht werden, daß er die Haltlosigkeit der Rechtsauffassung der Beklagten hätte erkennen müssen. Hinzu komme, daß er eine verständliche Erklärung dafür abgegeben habe, weshalb seiner Ansicht nach die Rente ihm am 29. September 1965 auch für die Zukunft zu Recht bewilligt worden sei. Er hätte schließlich von vornherein der Beklagten die Aufnahme seines Studiums mitgeteilt. Wenn diese bei ihm nie nach dem Stand seiner Ausbildung und seiner nunmehrigen Beschäftigung gefragt habe, hätte er als Laie sehr wohl der Auffassung sein können, daß der Maurerberuf weiterhin der für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit maßgebende Beruf sei, weil er sich aus eigener Initiative hätte umschulen lassen, ohne daß die Beklagte ihm Berufsförderungsmaßnahmen nach § 17 AVG und für die Zeit der Umschulung Übergangsgeld gewährt hätte.

Die Beklagte hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt



= 5 -

mit dem Antrage,

das angefochtene Urteil aufzuheben und
unter Abänderung des Urteils des SG
Itzehoe vom 4. April 1968 die Klage ab-
zuweisen.

Sie rügt unrichtige Anwendung der §§ 23, 63 AVG. Der Kläger sei im September 1965 noch berufsunfähig gewesen. Er habe damals nur eine Tätigkeit von fünf Monaten als technischer Angestellter aufzuweisen gehabt. Demgegenüber sei er früher 20 Monate als Maurer und 19 Monate als Hilfsbauführer tätig gewesen. Im September 1965 hätte sich deshalb noch nicht sagen lassen, daß der Kläger seine Tätigkeit als technischer Angestellter und Tiefbauingenieur bereits in einem solchen Umfang ausgeübt habe, daß sie seiner Person im wirtschaftlichen Leben das Gepräge hätte geben können. Das LSG sei deshalb zu Unrecht davon ausgegangen, zur Zeit der Rentenbewilligung seien alle Voraussetzungen erfüllt gewesen, von denen nach § 23 Abs. 2 AVG der Erwerb des Berufsschutzes als Tiefbau-Ingenieur abhängig sei. Vielmehr hätte der erlernte Maurerberuf bei der Prüfung der Frage der Berufsunfähigkeit des Klägers zu jenem Zeitpunkt noch als sein bisheriger Beruf berücksichtigt werden müssen. Der Kläger habe diesen aus gesundheitlichen Gründen aufgeben müssen. Eine derartige erzwungene Lösung vom bisherigen Beruf sei gerade einer der Fälle, für welche die Rentenversicherung einzustehen habe. Alsdann entfalle Berufsunfähigkeit bei Ausübung einer anderen Tätigkeit erst dann, wenn diese in nennenswertem Umfang während einer angemessenen Zeit ausgeübt worden sei, woran es beim Kläger gefehlt habe.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen,

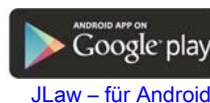
da das angefochtene Urteil richtig sei.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet.

Zutreffend ist das LSG davon ausgegangen, daß die Voraussetzungen für eine Rentenentziehung nach § 63 AVG nicht erfüllt sind. Seine Ausführungen hierzu entsprechen der von ihm selbst angeführten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, wobei noch auf das nicht veröffentlichte, den Beteiligten jedoch mitgeteilte Urteil 12 RJ 270/65 vom 29. Mai 1969 zu verweisen wäre. Danach muß, wenn die Rentenentziehung berechtigt sein soll, seit dem Erlaß des Rentenbewilligungsbescheides in den die Person des Rentners selbst betreffenden Verhältnissen objektiv eine Änderung eingetreten sein mit der Folge, daß eine zur Zeit der Bewilligung der Rente vorhanden gewesene Berufsunfähigkeit entfallen ist. Hieran fehlt es im Falle des Klägers. Mit Recht hat das LSG ihn zumindest seit Anfang September 1965, nachdem er sein Examen bestanden und eine neue Stellung gefunden hatte und noch vor Ablauf der vereinbarten Probezeit fest angestellt worden war, nicht mehr für berufsunfähig gehalten. Was die Beklagte hiergegen vorbringt, kann nicht überzeugen. Es kam insbesondere nicht darauf an, wie die Beklagte meint, daß der Kläger die seinen neuen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit noch nicht so lange ausgeübt hatte "daß sie seiner Person im wirtschaftlichen Leben das Gepräge geben konnte (BSG 19, 217, 219)". Diese Frage wäre nur dafür von Bedeutung gewesen, von welchem Beruf für die Beurteilung seiner etwaigen Berufs- oder Erwerbsfähigkeit auszugehen gewesen wäre, wenn er wegen eines neuen Unfalls oder einer anderen Erkrankung erstmals im September 1965 eine entsprechende Rente beantragt hätte, ohne vorher berufsunfähig gewesen zu sein. Mit Recht weist der Kläger in seiner Revisionserwiderung darauf hin, daß er im Grunde genommen bereits mit dem bestandenen Examen nicht mehr berufsunfähig gewesen ist. Daß er alsbald eine entsprechende Stellung gefunden hatte, bestätigt nur die Richtigkeit dieses Ergebnisses, ohne geeignet zu



sein, es erst herbeizuführen.

Dem LSG ist auch darin beizupflichten, daß dem Kläger nicht der Vorwurf eines rechtsmißbräuchlichen Verhaltens gemacht werden kann. Der Senat hat sich bereits in seinem Urteil 1 RA 131/68 vom 30. September 1969 näher mit der Frage befaßt, ob der Versicherungsträger einer Berufung auf die Bindungswirkung seines formell unanfechtbar gewordenen Bescheides (§ 77 des Sozialgerichtsgesetzes – SGG –) mit dem Einwand der unzulässigen Rechtsausübung (§ 826 BGB) begegnen kann. Auch hier braucht diese Frage nicht entschieden zu werden. Denn es ist kein Fall gegeben, der ein Zurückgreifen auf § 826 BGB zuließe. Der Kläger hat den Rentenbewilligungsbescheid nicht erschlichen. Auch sonstige Umstände, die sein Verlangen auf Auszahlung der bewilligten Rente als sittenwidrig erscheinen lassen könnten, liegen nicht vor. Er beruft sich lediglich auf die gesetzliche Bindungswirkung des § 77 SGG, und das allein rechtfertigt jedenfalls nicht die Anwendung des § 826 BGB.

Somit kann die Revision der Beklagten keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)